



CORONAVIRUS

§7 Zutritts- und Teilnahmeverbot nach der Corona-Verordnung vom 23.06.2020, gültig ab 01.07.2020

(1) Laut den Regelungen in der Corona-Verordnung gilt für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten. Für die städtischen Sportstätten erfasst dies Personen,

1. Die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmackstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Donaueschingen, den 03.07.2020

1. Vorsitzende A.Dannecker